

BUNDESGERICHTSHOF

IX Nr 601/62

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Josef K [REDACTED] .

[REDACTED], Brasilien,

Avenida P [REDACTED], A [REDACTED], apt. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen, Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Henkel

in der Sitzung vom 15. Dezember 1970
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats (Entschädigungsse-
nats) des Oberlandesgerichts Koblenz vom 25. April 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

F. F. F. F. F.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Die Behörde hat den Kläger nach §§ 28 ff ZPO bis 31. Dezember 1955 für eine verfolgungsbedingte Psychenose entschädigt. Die Klage auf Leistungen auch für die Zeit seit 1. Januar 1956 ist in beiden Instanzen erfolglos geblieben.

Der Berufungsrichter ist auf Grund zweier nervenfach-
ärztlicher Gutachten der Universitäts-Nerven- und Poliklinik in Würzburg davon überzeugt, daß die beim Kläger heute noch vorliegenden anlagebedingten neurotischen Störungen mit an Sicherheit grensender Wahrscheinlichkeit auch unter anderen

- 3 -

Außerdem Auswirkungen als der Verfolgung spätestens am 1. Januar 1956 aufgetreten wären, und daß ihr Ansehn und ihr Verlaufs nach dem 31. Dezember 1955 nicht durch die Verfolgung beeinflusst ist.

Diese dem Tatsachengebiet angehörende medizinische Würdigung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Entgegen der Meinung der Beschwerde liegt auch keine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundsgerichtshofs vor. Das Berufungsgericht entspricht dem Grundsatz der Entscheidung BGH KsW 1969, 135 Nr. 26. Danach sind die Voraussetzungen für die Ansprüche auf Kapitalentschädigung und Rente für Gesundheitsschaden, wenn sie für einen bestimmten Zeitpunkt wahrscheinlich gemacht sind, als gegeben anzusehen, solange nicht mit einer Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststeht, daß zummehr neben der Krankheitsanlage das Gewicht der Verfolgung für den Fortbestand des Leidens weniger als ein Viertel beträgt (§ 4 der 2. DV-EGG) oder daß die Verfolgung als ursächlicher Faktor überhaupt ausscheidet. Bis zum Beweis des Gegenteils ist zugunsten des Verfolgten von dem Fortbestand des zunächst festgestellten oder wahrscheinlich gemachten Zustandes auszugehen.

Auf Grund der Feststellungen im Berufungsgericht ist hier der erforderliche Gegenbeweis für die Zeit nach dem 31. Dezember 1955 geführt. Daß das Oberlandesgericht eine für den Fortbestand der psychischen Störungen neben der Anlage etwa noch mitverantwortliche "Anstaltskurache" nicht bezeichnet hat, ist kein Mangel der Entscheidung, dessen Bedeutung über den Einzelfall hinausgeht und der deshalb die Zulassung der Revision rechtfertigt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 HGB un-
geschriebenen Zulassungsgründe vorliegt, ist die Be-
schwerde unbegründet und wird zurückgewiesen.

Mai

Henkel